

# Satzung, Statute, Wahlordnung und Geschäftsordnung der Grünen Jugend Berlin

<b>SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND BERLIN .....</b>	<b>4</b>
Präambel.....	4
§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation .....	4
§ 2 Gliederung und Aufbau .....	5
§ 3 Mitgliedschaft .....	5
§ 4 Organe der GJB .....	6
§ 5 Landesmitgliederversammlung .....	7
§ 6 Aktiventreffen .....	8
§ 7 Landesvorstand.....	9
§ 8 Fachforen (FaFos) .....	11
§ 9 Bezirksgruppen .....	11
§ 10 Landesschiedsgericht .....	12
§ 11 Rechnungsprüfung .....	12
§ 12 Delegierte zum Länderrat .....	13
§ 13 Ostbeauftragte .....	13
§ 12 Versammlungen .....	13
§ 13 Bildungsarbeit.....	14
§ 14 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin.....	14
<b>§ 15 NÄHERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
§ 16 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung .....	14

§ 17 Schlussbestimmungen.....	15
<b>FRAUEN*, INTER, NICHT-BINÄRE, TRANS STATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN .....</b>	<b>16</b>
§ 1 Mindestquotierung.....	16
§ 2 Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Forum .....	16
§ 3 Redelisten.....	17
§ 4 Einstellungspraxis .....	18
§ 5 Politische Weiterbildung .....	18
§ 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team .....	18
§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung.....	19
§ 8 Schlussbestimmungen.....	19
<b>VIELFALTSSTATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN .....</b>	<b>21</b>
§ 1 Antidiskriminierung.....	21
§ 2 Selbstorganisierung .....	22
§ 3 Vielfaltspolitisches Team.....	23
§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung .....	24
§ 7 Schlussbestimmungen.....	25
<b>ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG.....</b>	<b>26</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	26
§ 2 Geschäftsordnungsanträge .....	26
§ 3 Beschlussfähigkeit .....	27
§ 4 Tagesordnung .....	27
§ 5 Tagungsleitung .....	27
§ 6 Abstimmungen.....	28
§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit .....	28
§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitglieder-versammlung.....	28

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung.....	29
<b>WAHLORDNUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil .....</b>	<b>30</b>
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	30
§ 2 Wahlgrundsätze.....	30
§ 3 Passives Wahlrecht .....	30
§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens .....	30
§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung .....	30
§ 6 Wahlverfahren .....	31
<b>Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren .....</b>	<b>31</b>
§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen .....	31
§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*inem Bewerber*in.....	32
§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren.....	32
<b>Dritter Abschnitt – Votesvergabe.....</b>	<b>32</b>
§ 10 Begriffsbestimmung des Votums.....	33
§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Votes .....	33
§ 12 Votesverfahren für Votes.....	33

# Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Beschlossen auf der ordentlichen Landesmitgliederversammlung am 22.10.2022.

## **Präambel**

In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation**

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

## **§ 2 Gliederung und Aufbau**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Bezirksgruppen, die in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Bezirke umfassen.
- (2) Die Bezirksgruppen haben Programm-, Finanz- und Satzungsautonomie.
- (3) Bezirksgruppen können sich eine Satzung geben. Diese darf der Landes- und der Bundessatzung nicht widersprechen. Für den Fall, dass sie keine eigene Satzung haben, gelten die Regelungen aus der Landes- bzw. Bundessatzung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und dem Verein deutscher Studenten.
- (4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines

Aufnahmeantrages kann der\*die Bewerber\*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

- (6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres regelt die Bundessatzung.
- (7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
- (8) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜNEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvorstand oder Mitarbeiter\*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist besteht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND Berlin zu beantragen.

## **§ 4 Organe der GJB**

Die GJB hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
2. Aktiventreffen (AT)
3. Landesvorstand
4. Fachforen (FaFos)
5. Bezirksgruppen

6. Landesschiedsgericht
7. die Frauen\*, Inter-, Nicht-binäre, trans Personen Vollversammlung.
8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §2 des Vielfaltstatuts

## **§ 5 Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.
- (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden Bezirksgruppen oder durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) beantragt werden.
- (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung stattgegeben werden.
- (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einberufen.
- (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.
- (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:
  1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
  2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,
  3. Beschlussfassung
    - a. über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,
    - b. Von Anträgen
    - c. Von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten
    - d. Des Haushalts

4. Wahl
  - a. des Landesvorstandes
  - b. der Rechnungsprüfer\*innen
  - c. des Landesschiedsgerichtes
  - d. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss
  - e. der Delegierten zum Länderrat
  - f. der Ostbeauftragten
  - g. des FINT\* & genderpolitisches Team
  - h. des Vielfaltspolitisches Team
  - i. der Antidiskriminierungsbeauftragten
5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.
6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von Bezirksgruppen, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Antragsberechtigt sind

1. alle Mitglieder
2. der Landesvorstand
3. die Bezirksgruppen
4. die Vollversammlung der Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen
5. die Fachforen
6. das Schiedsgericht
7. die Rechnungsprüfung

(9) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

## § 6 Aktiventreffen

(1) Auf Antrag von mindestens zwei Bezirksgruppen, 5% der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Aufgaben des ATs:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder



2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widersprechen darf und diese nicht aufheben darf
  3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
  4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
  5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und Bezirksgruppen.
- (3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiventreffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden und allen Mitgliedern zugänglich sein.

## **§ 7 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die Schwerpunkte der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen Schwerpunkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden. Dafür bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.
- (3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer\*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, einer\*einem Schatzmeister\*in und einer\*einem politischen Geschäftsführer\*in. Die Sprecher\*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer\*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.
- (6) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer
- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
  - Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
  - Mandatsträger\*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist oder
  - in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin steht.
- (7) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vorgaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.
- .
- (8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine\*n Landesgeschäftsführer\*in und eventuell weitere Angestellte ein.
- (9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJB – Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

## **§ 8 Fachforen (FaFos)**

- (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen Themen treffen.
- (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
- (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos gewählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für Aktiventreffen und die LMV anbieten können.
- (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Anerkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer 2/3-Mehrheit.

## **§ 9 Bezirksgruppen**

- (1) Aufgaben der Bezirksgruppen:
  1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Bezirksgruppen und deren Mitgliedern.
  2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.
  3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.
- (2) Die Bezirksgruppen stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
- (3) Die Bezirksgruppen müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. Bezirksgruppen werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die anerkannten Bezirksgruppen sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Anerkennung von Bezirksgruppen erfolgt auf einer LMV mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 10 Landesschiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.
- (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht
  - gleichzeitig das Amt der\*des Rechnungsprüfer\*in innehaben
  - oder Mitglied des Landesvorstandes sein.
- (4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
  1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,
  2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
  3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,
  4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,
  5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
- (5) Antragsberechtigt sind:
  1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
  2. Der Landesvorstand (LaVo)
  3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
  4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.
- (6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  1. Verwarnung
  2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
  3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
  4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
  5. Ausschluss aus dem Landesverband.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
- (2) Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

## § 12 Delegierte zum **Länderrat**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.
- (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 13 Ostbeauftragte

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin wählt 2 Ostbeauftragte. Sie arbeiten an der Organisation vom Mitte-Ost-Kongress mit, achten auf eine angemessene Repräsentation von Ost-Interessen und vernetzen sich mit den Ost-Landesverbänden.
- (2) Eine\*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen, muss aber durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. In begründeten Fällen kann der Platz durch eine weitere Basisperson besetzt werden.

## § 14 Versammlungen

- (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

- (2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.  
Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt werden, sodass alle Teilnehmer\*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 15 Bildungsarbeit**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu gestalten und allen Interessierten anzubieten.

## **§ 16 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin**

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das Restvermögen.

## **§ 17 Nähere Bestimmungen**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:
1. Eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt.
  2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der Landesmitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

## **§ 18 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung**

- (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das F\*INT-Statut und das Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.
- (3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Die Satzung basiert auf der Satzung vom 22. Oktober 2022.

# **Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin**

## **§ 1 Mindestquotierung**

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte Frauen\*, Inter, Nicht binäre, trans Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde, steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/ Die Grünen vorgenommen werden, gelten die Quotierungsregelungen aus der Bundesund Landessatzung von BÜNDNIS 90/ Die Grünen.
- (2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das F\*INT-Forum (§ 2).

## **§ 2 Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Forum**

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen\*, sowie Inter, nicht-binären und Trans Personen unter den Mitgliedern, beschließen, ob sie ein Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Forum (F\*INT-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des F\*INT -Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator\*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am F\*INT Forum teilnehmen, verantwortlich. Das F\*INT -Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem F\*INT -Forum können die anwesenden Frauen\* sowie Inter, Nicht-binären und Trans\*Personen:



- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FIT-Plätze nicht besetzt werden konnten,
  - b. ein Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Votum (F\*INT -Votum) beschließen,
  - c. ein Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Veto (F\*INT -Veto) aussprechen.
- (2) Öffnung von offenen Plätzen:
- a. Sollte keine Frau, Inter, Nicht-binäre oder trans Person auf einen Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personenplatz (F\*INT -Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
  - b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Person auf einem F\*INT -Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem F\*INT - Forum aufgehoben werden.
  - c. Das F\*INT -Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.
- (3) Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Votum (F\*INT -Votum) / Frauen, Inter und Trans\*Veto (F\*INT Veto):
- Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Trans \* die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Trans\*Personen durchzuführen. Es kann ein F\*INT -Votum, ein F\*INT -Veto oder ein F\*INT-Votum verbunden mit einem F\*INT -Veto beschlossen werden. Ein F\*INT -Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des F\*INT Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das F\*INT – Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes F\*INT – Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

### § 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht Frauen\*, Inter, Nicht-binären und trans Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

## **§ 4 Einstellungspraxis**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 4 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

## **§ 5 Politische Weiterbildung**

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer\*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z.B. bei Aktiventreffen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent\*innen Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen sind.

## **§ 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team**

Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen\*, Inter, Nicht-binäre, trans und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das frauen\*, inter, nicht-binäre, trans und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans\*treffen einzuberufen. Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten Frauen sowie Inter- und Trans\*förderung. Das frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-

Trans\*vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche\*r Ansprechpartner\*in für frauen\*, inter, nicht-binäre, trans und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in frauen\*, inter, nicht-binäre, trans und genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen-\*, inter-, nicht-binäre-, trans- und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

## **§ 7 Frauen-Inter-Trans\*vollversammlung**

- (1) Die Frauen\*, inter, nicht-binäre und trans Personen Vollversammlung (F\*INTVV) tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die F\*INTVV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der Mitglieder die sich als bzw. Inter- und Trans Person definieren einberufen werden.
- (3) Die F\*INTVV ist in der Regel schriftlich von Frauen\*, inter, nicht-binäre und trans Personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Woche einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB die sich als Frauen\* bzw. inter, nicht-binäre und trans Personen definieren. Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (5) Beschlüsse der F\*INTVV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.
- (6) Aufgaben der F\*INTVV sind:
  1. Kontrolle des frauen-, inter-, nicht-binäre, trans- und genderpolitischen Teams
  2. Initiierung frauen-, inter-, nicht-binäre, trans- und genderpolitischer Maßnahmen
  3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, nicht binäre, inter-, trans- und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB
  4. die F\*INTVV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Durch das Akronym F\*INT sind Frauen\*, Inter, Nicht-binäre und trans Personen jeden Geschlechts und Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren, bezeichnet. Die

Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. Die GRÜNE JUGEND akzeptiert und respektiert jede Selbstidentifikation.

Wir verwenden die Schreibweise Frauen\* um darauf hinzuweisen, dass die Kategorie „Frau“ sozial konstruiert ist.

# Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin

Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An einigen Stellen sind wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxis aber trennen uns Strukturen und Ideologien der Ungleichheit. Sexismus, Rassismus und andere Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark. Politisch kämpfen wir gegen Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikale Demokratie und Gleichstellung. Aber Strukturen und Ideologien der Ungleichheit prägen auch uns und unseren Verband, deshalb müssen wir ihnen auch in unserem Verband begegnen. Unser Anspruch ist es daher, unsere Strukturen und uns selbst kritisch zu hinterfragen und wo nötig zu verändern.

In diesem Statut sammeln wir grundlegende Instrumente, mit denen wir diese Veränderungen nachhaltig angehen. Dieser Prozess ist die Verantwortung des gesamten Verbandes, insbesondere derjenigen die nicht oder wenig benachteiligt werden. Wir möchten die Grüne Jugend Berlin zu einem inklusiven Verband entwickeln, in dem alle unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt werden, Politik zu machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen aufgrund von tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Alter, Aussehen, Gewicht, sozialem Status, Einkommen, Staatsangehörigkeit oder Bildungsabschluss möchten wir abbauen und Betroffene unterstützen. Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes erfordert das vor allem die Bereitschaft Nichtbetroffener, Fehler einzugestehen und daraus zu lernen.

Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem Entwicklungsprozess. Dieses Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wir diese Ziele verfehlen.

## § 1 Antidiskriminierung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle. Eine Ansprechperson ist Teil des Vielfaltspolitischen Teams und darf darüber hinaus kein weiteres Amt in der Grünen Jugend Berlin innehaben. Das schließt koordinierende Ämter in Bezirksgruppen mit ein. Sie arbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für Menschen, die innerhalb der Grünen Jugend Berlin Diskriminierung erfahren. Die Ansprechpersonen sollen eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung bieten. Wenn von der beschwerdeführenden Person gewünscht, verweisen die

Ansprechpersonen an oder kooperieren mit den Antidiskriminierungsstrukturen von Bündnis 90/Die Grünen Berlin sowie externen Beratungsstellen.

- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstands der Grünen Jugend Berlin muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Landesvorstand ein Diversitätsbeziehungsweise Antidiskriminierungstraining absolvieren. Dies gilt auch für nachgewählte Mitglieder. Auch nach diesem Training ist der Landesvorstand angehalten, sich zu Diskriminierungsformen und Gegenstrategien weiterzubilden.

## **§ 2 Selbstorganisation**

Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von der gleichen Diskriminierungsform betroffen ist, die Möglichkeit, sich unter Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei ist nicht garantiert, dass dieser Raum frei von Diskriminierung ist. Von einer größeren Sensibilität aufgrund ähnlicher Betroffenheit wird aber ausgegangen. Selbstorganisierte Gruppen sollen solche sichereren Räume innerhalb des Verbandes schaffen.

- (1) Von einer bestimmten Diskriminierungsform Betroffene haben das Recht, sich verbandsintern unter Ausschluss Nichtbetroffener zu organisieren. Der Verband soll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe des Verbandes sind dazu angehalten, insbesondere Neumitglieder auf selbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.
- (2) Die Grüne Jugend Berlin stellt die notwendigen Ressourcen, insbesondere Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.
- (3) Selbstorganisierte Gruppen müssen jährlich ihre Anerkennung durch eine Landesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren zu können. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist nur mit satzungsändernder Mehrheit möglich.
- (4) Wird eine bereits existierende selbstorganisierte Gruppe inaktiv, muss das vielfaltspolitische Team spätestens nach 6 Monaten ohne Treffen ein Vernetzungstreffen für die Betroffenen der jeweiligen Diskriminierungsform veranstalten und dort zu den Möglichkeiten von Selbstorganisation im Verband informieren.

### **§ 3 Vielfaltspolitisches Team**

- (1) Das vielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen, wobei ein Platz automatisch von einer Ansprechperson für Diskriminierungsfälle besetzt wird. Die weiteren drei Plätze werden nach der Wahl des Landesvorstands durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Mindestens eine Person im vielfaltspolitischen Team muss Mitglied des Landesvorstands sein. Diese Person vertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte\*r bei Bündnis 90/Die Grünen Berlin.
- (2) Aufgabe des vielfaltspolitischen Teams ist es Prozesse anzustoßen, um diskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen und Betroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team
  - a. plant, steuert und begleitet die diversitäts und antidiskriminierungspolitischen Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND Berlin.
  - b. fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen solange und soweit die Gruppen das wollen.
- (3) Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegen beim Frauen\*, Inter, Nicht- binäre, trans und genderpolitischen Team. Dieses soll mit dem vielfaltspolitischen Team eng zusammenarbeiten. Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem Frauen\*, Inter, Nicht- binäre, trans und genderpolitischen Team.
- (4) Das vielfaltspolitische Team berichtet der Landesmitgliederversammlung jährlich von seiner Arbeit.
- (5) Dem vielfaltspolitischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung

### **§ 4 Arbeitsprogramm**

Die GRÜNE JUGEND Berlin beschließt jährlich ein Arbeitsprogramm Vielfalt und Antidiskriminierung. Das Arbeitsprogramm bietet die Grundlage für die Verbandsarbeit in diesen Bereichen und legt Ziele und Strategien fest. Das Arbeitsprogramm wird vom Landesvorstand gemeinsam mit dem vielfaltspolitischen Team erarbeitet und eingebracht. Diversitätsbezogene Arbeitsgruppen und Fachforen, selbstorganisierte Gruppen von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, die Bezirksgruppen, das F\*INT- und genderpolitische Team, sowie der Arbeitsbereich Vielfalt und Antidiskriminierung des Bundesverbandes werden dabei beratend in die Erarbeitung einbezogen.

## **§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung**

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, die Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrungen machen, beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten wollen. Nicht von Rassismus oder Antisemitismus betroffene sind von diesem Forum ausgeschlossen. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang und teilen nach Ende des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das MARE-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der Versammlung während des Forums ist nicht möglich. Auf dem MARE-Forum können die anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung:
  - a. über die Öffnung von Plätzen für Mitglieder ohne Rassismus- und/oder Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze nicht besetzt werden konnten,
  - b. ein MARE-Votum beschließen,
  - c. ein MARE-Veto aussprechen.
- (2) MARE-Votum/MARE-Veto:

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von MARE- Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, kann ein MARE-Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung wird mit absoluter Mehrheit getroffen.

Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.

Ein Veto hat, bei anderslautendem Beschluss der Gesamtversammlung, aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

## **§ 6 Politische Weiterbildung**

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNE JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unserer Gesellschaft ankämpfen zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder für diese Ungerechtigkeiten sensibilisiert werden. Bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswahl von Referent\*innen um eine



annähernd gesellschaftlich repräsentative Besetzung handelt. Gerade von Diskriminierung betroffene Personen müssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Durch die Abkürzung „MARE“ sind Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus Erfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. „MARE“ wird als Selbstbezeichnung respektiert und ernstgenommen. Der Begriff „MARE“ ist nicht als Fremdzuschreibung gedacht, d.h. wer MARE ist, wird nicht von Außenstehenden entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.

- 1) Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren, möchten wir Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus-Erfahrung (MARE) fördern.
- 2) Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht ausschließlich, anti-Schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und anti-slawischer Rassismus sowie Rassismus gegenüber Sinti\*zze und Rom\*nja.

# Allgemeine Geschäftsordnung

(Beschlossen am 22.10.2022 von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Berlin)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

## § 2 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
  - a. auf Schluss der Redeliste,
  - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
  - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
  - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - e. Antrag auf Vertagung,
  - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - g. Antrag auf Aus-Zeit,
  - h. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
  - i. Antrag auf ein FINT\*-Forum,
  - j. Antrag auf ein MARE-Forum,
  - k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
  - l. Antrag auf offene Blockwahl.
- (3) Der\*die Antragsteller\*in begründet seinen\*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.

Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

### **§ 5 Tagungsleitung**

- (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer\*innen vorschlagen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.
- (5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FINT\*-Personen zu besetzen.

## **§ 6 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

## **§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.
- (2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Beratung und der Beschluss darüber erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitglieder-versammlung**

- (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der Antragsdebatte.
- (2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen vor der LMV gestellt werden.
- (3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs-

und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

- (4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den Mitgliedern zugänglich machen.
- (5) Antragsteller\*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.
- (6) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.
- (7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.
- (8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.
- (9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung nicht Teil der Beschlusslage ist.

## **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort in Kraft.

# **Wahlordnung**

(Beschlossen am 22.10.2022 von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Berlin)

## **Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Gültigkeitsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

(1) Personenwahlen finden frei und geheim statt. Eine Ausnahme ist nur gemäß § 9 Absatz 4 möglich.

### **§ 3 Passives Wahlrecht**

- (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.
- (2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.

### **§ 4 Erkennbarkeit des Wähler\*innenwillens**

(1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der\*des Wählenden klar erkennbar sein.

### **§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung**

(1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.

- (2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

## **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16 bis §19 beantragt werden.
- (2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der Kandidat\*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

## **Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren**

### **§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen**

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keine\*r der Bewerber\*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber\*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

## **§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer\* einem Bewerber\*in**

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.
- (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

## **§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren**

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber\*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber\*innen wie Ämter (§ 9).
- (4) Entspricht die Anzahl der Bewerber\*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze kann in offener Blockwahl gewählt werden. Dabei wird in einem offenen Wahlgang und mit nur einer Stimme über die Besetzung aller zu wählenden Plätze abgestimmt. Der offenen Blockwahl kann durch Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds widersprochen werden, solange dieser Antrag vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.

## **Dritter Abschnitt – Votenvergabe**



## **§ 10 Begriffsbestimmung des Votums**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für das sie\*er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.
- (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin\*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

## **§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten**

- (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
- (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahestehen, vergeben werden.

## **§ 12 Vergabeverfahren für Voten**

- (1) Voten können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen von einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem Aktiventreffen beschlossen werden.
- (2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.
- (3) Die Votenvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.

- (4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine\*n der Bewerber\*innen vergeben werden.

### **§ 13 Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfallen. Eine 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf "Ja" entfallen.